

2/2003

39. Jahrgang
2. Quartal

	Seite	Seite	
<u>Vorwort</u>			
Armutsbekämpfung in Afrika – fragwürdige Strategien	103		
<u>Chronik</u>			
Internationales			
AU	105		
AFDB	105		
USA	105		
Frankreich	107		
Deutschland	108		
Belgien	108		
Nordafrika			
Marokko	109		
Algerien	110		
Tunesien	112		
Libyen	113		
Ägypten	115		
Sudan	118		
Westafrika			
UEMOA	118		
OMVS	119		
Senegal	119		
Niger	121		
Burkina Faso	121		
Guinea-Bissau	122		
Guinea	123		
Sierra Leone	124		
Liberia	124		
Côte d'Ivoire	125		
Nigeria	126		
Zentralafrika			
Kamerun	129		
Zentralafr. Republik	130		
Republik Kongo	131		
D.R. Kongo	132		
Ruanda	134		
Burundi	134		
Südliches Afrika			
Rep. Südafrika	135		
Simbabwe	139		
Namibia	142		
Botsuana	143		
Swasiland	144		
Angola	144		
Mosambik	145		
			Ostafrika
		146	Dschibuti
		146	Somalia
		147	Äthiopien
		147	Eritrea
		148	Kenia
		149	Sambia
		150	Tansania
		151	Uganda
		152	Malawi
			Ostafrikanische Inseln
		153	Madagaskar
		154	Komoren
			<u>Verschuldung</u>
		155	Roger Fischer
			Zu einem Recht der Staaten- insolvenz?
			<u>Jugend in Afrika</u>
		167	Wulf Schmidt-Wulffen
			Jugendbiographien aus dem Norden Ghanas
			<u>Afrikanität</u>
		175	Kodjo Attikpoe
			Ist Afrika ein ethnographisches Museum?
			Das Erbe des musealen Blicks
			<u>Menschenrechte</u>
		179	Klaus Stieglitz
			Erdölförderung und Menschen- rechtsverletzungen – Sudan
			<u>Afrika früher</u>
		187	Eine Wüstenreise
			<u>Neue Literatur</u>
		193	Buchbesprechungen
		186	Autoren



Klaus Stieglitz

Erdölförderung und Menschenrechtsverletzungen am Beispiel der Region Western Upper Nile im Sudan

Erdölförderung und Menschenrechte im Sudan – eine Hinführung

Konfliktlinien und Friedensverhandlungen

Der Bürgerkrieg im Sudan dauert in seiner gegenwärtigen Phase seit 1983 an. Mehr als zwei Mio. Menschen sind diesem Konflikt bislang zum Opfer gefallen. Mit rund 4,5 Mio. ist der Sudan das Land mit der weltweit höchsten Zahl an Binnenvertriebenen.¹ Als Konfliktparteien treten die sudanesisch Regierung und zahlreiche Rebellengruppen auf, die bedeutsamste unter ihnen ist die Sudan People's Liberation Army (SPLA) mit ihrem politischen Flügel, dem Sudan People's Liberation Movement (SPLM). Der Bürgerkrieg hat katastrophale Auswirkungen im Sudan, er ist ein Nährboden für die Verletzung von Menschenrechten durch alle Konfliktparteien.² Zu verhaltener Hoffnung geben in diesem Zusammenhang die Friedensverhandlungen Anlass, die seit 2002 unter Vermittlung des kenianischen Generals Lazaro Sumbeiywo im Verhandlungsrahmen der Intergovernmental Authority on Development (IGAD) durchgeführt werden. Im Juli 2002 haben die beiden Konfliktparteien nach fünfwöchigen Verhandlungen in der kenianischen Stadt Machakos in zwei bislang zentralen Themenkreisen zu gemeinsamen Auffassungen gefunden. In der Frage einer Autonomie des nichtmoslemischen Südens gegenüber dem arabischmoslemischen Norden soll es innerhalb von sechs Jahren nach einem künftigen Friedensschluss zu einem Referendum kommen. In der Frage des Verhältnisses von Staat und Religion soll die Anwendung des islamischen Rechts der Scharia auf den Norden des Landes beschränkt werden. Dennoch konnten die Standpunkte der beiden an den Friedensverhand-

lungen beteiligten Konfliktparteien zu den verbleibenden Kernfragen der bewaffneten Auseinandersetzung trotz nachdrücklicher Einflussnahme vor allem durch die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien und Norwegen bisher nicht in Übereinstimmung gebracht werden. Zu diesen Fragen zählen derzeit die Verteilung von Macht und Ressourcen, Sicherheitsabsprachen und die Hauptstadtfrage. Besonders schwierig gestalten sich zur Zeit die Verhandlungen über den Status der drei sogenannten „marginalisierten“ Regionen Abyei, Südlicher Blauer Nil und Nuba-Berge. In diesen umstrittenen Regionen stehen umfangreiche Ölvorkommen zur Ausbeutung an. Die Verhandlungen über die „marginalisierten“ Regionen wurden aus dem IGAD-Rahmen ausgegliedert. Substantielle Ergebnisse stehen auch in dieser Frage noch aus.

Ein positives Signal ist die Übereinkunft zwischen der sudanesischen Regierung und der SPLM/A über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 15. Oktober 2002. Dieser am 17. Oktober 2002 in Kraft getretene Waffenstillstand wurde zwischenzeitlich bis zum 30. Juni 2003 verlängert. Aufgrund der zahlreichen schweren Verletzungen des Waffenstillstandsabkommens, vor allem in der Region Western Upper Nile um die Jahreswende 2002/03,³ einigten sich die beiden Konfliktparteien in Karen am 4. Februar 2003 auf einen Nachtrag zu dem Waffenstillstandsabkommen vom 15. Oktober 2002 und auf eine gemeinsame Erklärung zur Stärkung des Waffenstillstandsabkommens. Im Nachtrag sind u.a. folgende Regelungen enthalten: Einrichtung einer Verifizierungs- und Beobachtungsgruppe (Verification and Monitoring Team/VMT); Notifizierung aller Truppenbewegungen; Notifizierung der Identität und des Aufenthaltsortes aller militärischer Einheiten; Schritte zur Rückgabe aller seit dem 17.10. 2002 in Verletzung des Waffenstillstandes eingenommenen Orte. Leider wurde bislang⁴ eine Umsetzung dieser Regelungen nicht bekannt.

Aus der Schilderung der Konfliktlinien wird deutlich, dass zwei Hemmnisse für den Friedensprozess letztendlich mit der Ausbeutung von Erdölvorkom-

men in Verbindung stehen. Es ist dies einerseits die Frage nach dem Status der „marginalisierten“ Regionen und andererseits die Frage nach der Aufteilung der Ressourcen. Die Kontrolle über die Erdölvorkommen im Sudan spielt in dieser Frage eine zentrale Rolle.

Erdölvorkommen und -förderung im Sudan

Während es einigermaßen gesicherte Erkenntnisse zu den tatsächlichen Erdölfördermengen gibt, ist das Datenmaterial hinsichtlich der Erdölreserven weniger verlässlich, da diesem Material in der Regel lediglich fundierte Schätzungen zugrunde liegen. Das U.S. Department of Energy scheint relativ verlässliches Datenmaterial zu liefern. Nach diesen Zahlen nahm die Rohölproduktion im Sudan seit 1996 eine sprunghafte Entwicklung. Lag in den Jahren vor 1996 die Rohölproduktion bei unter 500 Barrel⁵ pro Tag, stieg diese im Jahr 1996 auf 2.000 an. 1997 waren es 5.000, 1998 10.000, 1999 69.000, im Jahr 2000 186.000 und 2001 geschätzte 209.000 Barrel pro Tag.⁶ Die Nachrichtenagentur *AFP* zitiert einen sudanesischen Offiziellen mit der Angabe, dass mit der Ende April 2003 durchgeführten Eröffnung einer neuen Pumpstation nördlich von Khartoum die tägliche Rohölfördermenge auf 300.000 Barrel erhöht werde. Der Sudan plane darüber hinaus, die tägliche Fördermenge Ende 2003 auf 325.000 Barrel und auf 450.000 Barrel bis Ende 2005 zu erhöhen.⁷ Im Vergleich hierzu produzierte Spitzenreiter Saudi-Arabien 2001 geschätzte 8,03 Mio. Barrel pro Tag, der Irak immerhin geschätzte 2,43 Mio. und die Bundesrepublik Deutschland lediglich 65.000 Barrel pro Tag.⁸ Die Rohölreserven werden in Saudi-Arabien mit 261,7 Mrd. Barrel, im Irak mit 115 Mrd. und in der Bundesrepublik Deutschland mit lediglich 0,3 Mrd. Barrel angegeben. Die geschätzten Rohölreserven des Sudan belaufen sich auf 0,7 Mrd. Barrel.⁹ Michael Rodgers schätzt die bis 2010 erschließbaren Rohölreserven im Südsudan auf bis zu 2,9 Mrd. Barrel.¹⁰

In welchem Zahlenbereich man die Rohölreserven des Sudan auch ansetzt: fest steht, dass sie groß genug sind, um namhafte internationale Öl- und Infrastrukturunternehmen anzuziehen. So halten zahlreiche Gesellschaften Öl-Konzessionen in verschiedenen als „Blöcke“ bezeichneten Gebieten vornehmlich im Zentralsudan. Als im Ölgeschäft im Sudan involvierte Unternehmen waren bzw. sind u.a. unmittelbar oder mittelbar beteiligt: Total/Elf/Fina (Frankreich); OMV AG (Österreich); Lundin Oil (Schweden); AGIP (Italien); Royal Dutch Shell und Trafigura Beheer BV (Niederlande); Weir Pumps

Ltd., Allan Power Engineering Ltd., Rolls Royce und British Petroleum (BP) (Großbritannien); Concorp Int., Mobil Oil und Laidlaw Corp. (Vereinigte Staaten von Amerika); Arakis Energy Inc./Talisman Energy, Roll'n Oil, Nova Gas und Denim Pipeline Construction Ltd. (Kanada); China National Petroleum Corporation (CNPC) und China Petroleum Technology Corporation (China); Petronas Carigali (Malaysia), Techint International Construction S.A. (Argentinien) und Sudapet (Sudan). Aus der Bundesrepublik Deutschland hat die Mannesmann Handel AG über ihre Beteiligungsgesellschaft Europipe GmbH aus Ratingen die Röhren für 500 km der Pipeline von den Ölfeldern nach Port Sudan geliefert. Die Siemens AG baut Telekommunikationseinrichtungen in Port Sudan, dem Raffinerie- und Ölverladezentrum am Roten Meer.¹¹ Die Erschließung und Ausbeutung der Erdölvorkommen im Sudan stellt also sowohl für die Regierung des Sudan als auch für die beteiligten Unternehmen ein zum Teil langfristig lukratives Geschäft dar.

Spannungsfeld Erdöl und Menschenrechte

Die Erschließung und Ausbeutung der Ölvorkommen im Sudan benötigt im militärischen Sinne Sicherheit. Die SPLA erklärt regelmäßig, dass es sich ihrer Ansicht nach bei den Einrichtungen zur Erdölförderung um legitime militärische Ziele handle.¹² Dieser Ansicht wurde durch die Vereinigung der beiden Rebellengruppen SPLM/A unter John Garang und Sudan People's Defence Force (SPDF) unter Riek Machar vom Januar 2002 Nachdruck verliehen. So begründete Jim Buckee, der Geschäftsführer von Talisman, den Verkauf von Beteiligungen seiner Gesellschaft im Sudan an das indische Unternehmen ONGC Videsh Ltd. mit den Worten: „Es ist für uns sehr schwierig, (im Sudan) zu arbeiten. (...) Im Falle der Unterzeichnung eines Friedensabkommens werden wir in den Sudan zurückkommen.“¹³ Die österreichische OMV zog sich Anfang 2002 aus der Explorationstätigkeit im Südsudan aus Sicherheitsgründen zurück.¹⁴ Sowohl die sudanesisische Regierung als auch die im Erdölgeschäft involvierten Unternehmen haben ein starkes Interesse, auch in heftig umkämpften Gebieten des Zentralsudans – hier befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand vielversprechende Ölfelder – in hinreichender Sicherheit zu arbeiten. Wie stark dieses Interesse ist, mögen folgende Zahlen belegen: Michael Rodgers setzt die Gewinnbeteiligung aus dem Ölgeschäft für die sudanesisische Regierung auf Grundlage der gegenwärtigen Fördermengen und im aktuellen Preisrahmen für die nächsten zwei Jahrzehnte mit zwischen 1,0 und 1,5 Mrd. US-\$ pro

Jahr an. Die beteiligten Unternehmen können im selben Zeitraum mit Gewinnbeteiligungen in Höhe von insgesamt rund 275 Mio. US-\$ pro Jahr rechnen.¹⁵

Die Frage, wie die Sicherheit hergestellt werden kann, beantwortet die Khartoumer Regierung auf ihre eigene Weise. In diesem Zusammenhang machten schon vor knapp zwei Jahren die katholischen Bischöfe des Sudan in einem Brief an die Mitbrüder anderer Bischofskonferenzen auf die Situation der Zivilisten in den Erdölfördergebieten aufmerksam:

„Das Erdöl ist dabei, den Krieg zu verschlimmern. Hunderttausende von Zivilpersonen wurden und werden immer noch vertrieben. (...) Wir sind Zeugen der Vertreibung unserer >Herden< aus ihrem angestammten Land durch Militärhubschrauber, Antonov-Bomber und Milizen, damit die Ölfirmen in relativer Sicherheit arbeiten können.“¹⁶

Auch der VN-Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation im Sudan, Gerhart R. Baum, beschreibt den Zusammenhang zwischen Ölförderung und Menschenrechtsverletzungen:

„Der Sonderberichterstatter erhielt Interviews mit Binnenvertriebenen im nördlichen und südlichen Sudan zufolge weiterhin alarmierende Informationen, die auf die Weiterführung schwerer Menschenrechtsverstöße hinweisen, welche in Verbindung mit der Ausbeutung der Ölvorkommen stehen und darauf abzielen, die ölreichen Gebiete zu entvölkern, um deren Kontrolle zu sichern. (...) Der Sonderberichterstatter war darüber schockiert, Zeugenerichte über die Taktik der verbrannten Erde zu lesen, die von Luft- und Bodentruppen angewandt wird, um ölreiche Gebiete zu säubern, um Menschen aus ihren Dörfern zu jagen und sicherzustellen, dass sie nicht wieder zurückkehren (...).“¹⁷

Zivile Dörfer werden von der sudanesischen Regierung als mögliche Basen der Rebellen gesehen. Somit sieht die Regierung des Sudan in der in den betreffenden Gebieten ansässigen Zivilbevölkerung eine potenzielle Bedrohung der Ölförderung. Also will sich das Khartoumer Regime dieser vermeintlichen Bedrohung durch gezielte Vertreibung von Zivilisten aus ihren Heimatdörfern entledigen.

Politik der Vertreibung und Verschleppung aus Erdölgebieten in Western Upper Nile

Vor allem in den Monaten Dezember 2002 und Januar 2003 wurde aus der Region Western Upper

Nile über massive militärische Übergriffe auf Zivilisten berichtet.¹⁸ Verantwortlich für diese Übergriffe seien Truppen und Milizen, die mit der Regierung des Sudan in Verbindung stehen.¹⁹ Die Region Western Upper Nile wird hauptsächlich von Angehörigen des Stammes der Nuer, die nach den Dinka die zweitgrößte Ethnie im südlichen Sudan darstellen, bewohnt.

Die militärischen Aktivitäten konzentrierten sich im angegebenen Zeitraum auf Ortschaften im Großraum Bentiu. Zum einen kam es südlich der Ortschaften Mankien und Mayom und entlang der Straße zwischen Bentiu und Adok zu großangelegten Vertreibungsaktionen.²⁰

Die Menschenrechts- und Hilfsorganisation Hoffnungszeichen entsandte im März 2003 ein Menschenrechtserkundungsteam, bestehend aus Reimund Reubelt und dem Autor, nach Western Upper Nile. Ziel war es, die bereits vorliegenden Informationen zur Vertreibungspraxis entlang der Straße Bentiu – Adok zu überprüfen. Zielort der Reise war die Ortschaft Nyal, weil dort (etwa 50 km südlich von Adok) ein erhöhtes Aufkommen an Binnenvertriebenen aus den Dörfern entlang der Straße Bentiu – Adok zu erwarten war. Diese Straße befindet sich als wetterfeste Straße derzeit noch im Bau. Die Straße hat die Ortschaft Leer bereits erreicht, sie wird zur Zeit als Nachtbaustelle in Richtung Adok fortgeführt. Die Straße verfolgt anscheinend den Zweck, die Versorgung der Ölfelder um Bentiu über den Binnenhafen Adok zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist denkbar, dass Öl nicht nur über die Pipeline nach Port Sudan gepumpt, sondern über die Straße nach Adok transportiert und von dort aus in den Norden des Landes verschifft wird. Schließlich ist auch vorstellbar, dass die Straße einen wichtigen Teil einer neuen Infrastruktur für noch zu erschließende Ölfelder südlich, insbesondere südwestlich Bentius, darstellen wird.

Wie bereits weiter oben dargestellt, plant die Khartoumer Regierung eine Ausweitung der Erdölproduktion. Möglicherweise vorhandene Vorkommen im Umfeld der Straße Bentiu – Adok könnten hierzu einen Beitrag leisten. Mittel der Vertreibungspraxis sind bewaffnete Überfälle auf zivile Dörfer. Da es im Zuge von Vertreibungshandlungen immer wieder zu Verschleppungen von Menschen durch die Angreifer kommt, wird die Verschleppungspraxis in diesem Zusammenhang gesondert dargestellt.

Themenkreis Vertreibung

a) Vertreibung aus der Ortschaft Leer

Steven Yiech²¹ (ca. 39 Jahre) ist ein Häuptling aus der Ortschaft Leer.²² Er kam am 2. Februar 2003 zusammen mit etwa 3.000 Menschen aus Leer in Nyal an. Am 24. Dezember 2002 griffen sudanesishe Streitkräfte zusammen mit paramilitärischen Einheiten Leer an. Die Angreifer rückten mit Panzern an und brannten Tukuls (=Lehmrundhütten mit Strohdächern) nieder. Aus der Luft wurden sie von Kampfhubschraubern unterstützt. Frauen und Kinder wurden vergewaltigt, viele Menschen – darunter sogar Kinder – wurden getötet. Wie viele Menschen getötet worden sind, konnte er nicht sagen, weil zum Zeitpunkt des Überfalls die ganze Ortschaft in Bewegung und Aufruhr war. Der Angriff dauerte ungefähr drei Stunden und war der Anlass für viele Menschen, die Flucht zu ergreifen. Steven Yiech verbrachte viel Zeit damit, die Angehörigen seiner Clans zu sammeln, um gemeinsam weiterzuziehen.

b) Vertreibung aus der Ortschaft Biel

Martha Nyamtuot²³ (ca. 50 Jahre) hat insgesamt neun Kinder. Sie verließ ihr Heimatdorf Biel im Oktober 2002. Biel liegt in der Nähe des Ortes Mirmir, der seinerseits an der Straße Bentiu - Adok liegt. Anlass ihrer Flucht war ein Angriff zweier Kampfhubschrauber auf ihr Dorf. An jenem Tag im Oktober (an das genaue Datum erinnert sie sich nicht mehr, die Angabe des Monats wurde unter Zuhilfenahme der Mond-Zyklen errechnet, Anm. d. Autors) kamen zwei Kampfhubschrauber drei Stunden nach einem Lebensmittelabwurf durch das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen auf das Dorf zu. Die Hubschrauber waren mit einem gelb-grünen Tarnanstrich versehen. Da die Hubschrauberbesatzungen am Boden offenbar keine Gegenwehr erwarteten, riskierten sie eine Landung. Soldaten verließen den Hubschrauber und eröffneten das Feuer. Sie schossen ohne Unterschied auf Männer, Frauen und Kinder. Martha Nyamtuots ältester Sohn Simon Kuon (ca. 34 Jahre) starb bei diesem Angriff, ihre Tochter Mary wurde von einem Geschoss am Kopf verletzt. Martha Nyamtuot zeigt uns eine Narbe auf Marys Kopfhaut. Während des Angriffes hatte sie große Angst, weil sie wusste, dass ihr Leben auf dem Spiel stand. Sie hielt sich zum Zeitpunkt des Angriffes noch an der Stelle auf, an der die Lebensmittel abgeworfen worden waren. Als sie nach dem Angriff zurückkam, fand sie ihre Tochter mit der Kopfverletzung

auf. Mary litt zum Zeitpunkt des Gespräches immer noch an schweren Kopfschmerzen.

Dora Nyalkuon²⁴ (ca. 38 Jahre) ist Mutter zweier Kinder und kam erst wenige Tage vor dem Gespräch in Nyal an. Auch sie kam aus der Ortschaft Biel nach Nyal. Sie berichtet, dass „die Araber“ am 16. Februar 2003 ihr Dorf in der Nacht angegriffen hätten. Sie hörte Artilleriefeuer („Schüsse wie Donnerschläge“) und ist fluchtartig weggerannt. Sie hat keine Soldaten gesehen, weil sie in der Dunkelheit floh. Am nächsten Morgen sah sie den aufsteigenden Rauch der abgebrannten Hütten ihres Dorfes.

c) Vertreibung aus der Ortschaft Path

Angelina Nyalual²⁵ (ca. 32 Jahre) ist dreifache Mutter. Etwa am 19. März 2003 kam sie in Nyal an. Sie verließ ihr Heimatdorf Path. Path liegt in der Nähe des Ortes Koch, der seinerseits an der Straße Bentiu-Nyal liegt. Sie verließ Path etwa am 9. März 03. Path wurde insgesamt viermal angegriffen, nämlich im Juli 2002, im August 2002, im Dezember 2002 und im Februar 2003. Im August 2002 wurde Path gestürmt. Die Angreifer stießen im Dorf auf keine Rebellen. Sie gingen von Haus zu Haus und fragten, ob man in der Familie Kämpfer in den Reihen der Rebellen habe. Wenn man diese Frage mit „Nein“ beantwortete, raubten die Angreifer die Familie aus. Wenn man die Frage mit „Ja“ beantwortete, nahmen sie die antwortgebenden Personen mit, um diese über den Standort der Einheiten der Angehörigen auszufragen. Was die Angreifer brauchen konnten, nahmen sie mit. Den Rest brachten sie in die Tukuls und steckten diese in Brand. Die Angreifer töteten und verletzen Menschen mit Schusswaffen. In Angelina Nyaluals Haus wurden sechs Männer erschossen.

Themenkreis Verschleppung

a) Verschleppungsfälle aus Koch

Gabriel Gor²⁶ (ca. 48 Jahre) ist Häuptling und stammt aus der Ortschaft Koch, die an der Straße zwischen Bentiu und Adok gelegen ist. Zusammen mit rund 3.000 Angehörigen seines Stammes ist er nach eigenen Angaben am 3. Februar 2003 in Nyal angekommen. Er wurde zusammen mit seinen Stammesangehörigen aus Koch vertrieben. Er verließ Koch am 24. Januar 2003, nachdem es an diesem Tag zum wiederholten Mal zu einem Übergriff auf sein Dorf gekommen war. Das Dorf wurde nach Gabriel Gor insgesamt dreimal angegriffen.

Die erste Attacke geschah im November 2002, die zweite am 28. Dezember 2002 und die dritte am 24. Januar 2003. Die Übergriffe wurden von Soldaten in Tarnuniformen und in uni-grünen Uniformen durchgeführt. Das ist ein Indiz für die Beteiligung regulärer sudanesischer Landstreitkräfte. Bei den Angriffen sind Kampfhubschrauber und Antonov-Bomber eingesetzt worden. Auch Panzer sind während der Angriffe im Einsatz gewesen. Bei dem letzten Angriff wurde das Dorf niedergebrannt, Menschen wurden getötet. Mehrere Frauen wurden vergewaltigt. Wehrfähige Männer und Knaben wurden erschossen, viele Frauen verschleppt. Gabriel Gors Clan bestand einst aus 60 Menschen. Davon wurden 20 Personen während der drei Angriffe verschleppt oder getötet.

Die Attacken fanden allesamt während des auch in dieser Region gültigen Waffenstillstandes statt.

Gabriel Gor berichtet davon, dass beim Angriff auf Koch vom 28. Dezember 2002 sieben ihm bekannte Menschen verschleppt worden sind. Es handelt sich dabei um Nyarnot Nyuon (ca. 8 Jahre, weiblich), Nyagai Par (ca. 13 Jahre, weiblich), Nyagak Muon (ca. 15 Jahre, weiblich), Chuol Par (ca. 20 Jahre, männlich), Nyakier Par (ca. 25 Jahre, Mutter von vier Kindern), Nyalok Chuol (ca. 35 Jahre, Mutter von sechs Kindern) und Nyagok Keah (ca. 26 Jahre, Mutter von drei Kindern). Der Verbleib dieser sieben Menschen ist derzeit unklar.

b) Verschleppungsfälle aus Rukuei

Der Unterhüptling Paul Mynaul²⁷ (ca. 28 Jahre) berichtete von der Verschleppung von fünf Personen. Zusammen mit etwa 4.000 Menschen aus seinem Heimatdorf kam er am 21. Februar 2003 in Nyal an. Sein Dorf Rukuei wurde am 28. Januar 2003 von sudanesischen Landstreitkräften und paramilitärischen Kräften angegriffen. Rukuei liegt in der Nähe der Ortschaft Dablual, die wiederum an der Straße Bentiu – Adok liegt. Die Angreifer kamen zu Fuß, auf Pferden und Eseln, sowie mit Panzern. Aus der Luft wurden sie von Kampfhubschraubern unterstützt. Die Angreifer brannten das Dorf nieder. Viele Menschen wurden getötet. Mädchen und Frauen wurden vergewaltigt. Er kann sich an fünf Personen aus seiner Nachbarschaft und Verwandtschaft erinnern, die von den Angreifern verschleppt wurden. Es handelt sich dabei um Gatoi Top (ca. 27 Jahre, männlich), Kuac Gatluak (ca. 37 Jahre, männlich), Nyakoi Gatluag (ca. 40 Jahre, Mutter von sechs Kindern), Nyapat Madol (ca. 32 Jahre, Mutter von vier Kindern) und Gatjang Tap (ca. 34

Jahre, männlich). Der Verbleib dieser fünf Menschen ist derzeit unklar.

Verletzung völkerrechtlich bindender Menschenrechtsverträge – eine Auswahl

Die sudanesische Regierung ist völkerrechtlich verpflichtet, unter anderem²⁸ die Bestimmungen des „Internationalen Pakts über bürgerlich und politische Rechte“ vom 19. Dezember 1966 (IPBPR) und die Vorschriften der „Charta der Rechte der Menschen und der Völker“ vom 27. Juni 1981 (Banjul-Charta) einzuhalten.²⁹ Die Vertreibungsaktionen verletzen zahlreiche Bestimmungen dieser völkerrechtlich bindenden Verträge. So verstößt beispielsweise die Tötung von Zivilisten während der Angriffe gegen das Recht auf Leben (Art. 6 Abs. 1 IPBPR, Art. 4 Banjul-Charta). Die Vergewaltigung von Frauen verstößt gegen das Recht auf Schutz vor grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 7 IPBPR, Art. 4 und 5 Banjul-Charta), gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 4 Banjul-Charta) und gegen das Recht auf Achtung der Menschenwürde (Art. 5 Banjul-Charta). Die Vertreibungen und die Verschleppungen verstoßen gegen das Recht auf Freizügigkeit (Art. 12 Abs. 1 IPBPR, Art. 12 Abs. 1 und 2 Banjul-Charta) und gegen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (Art. 9 IPBPR, Art. 6 Banjul-Charta). Die Zerstörung und Plünderung von Dörfern und Häusern verstößt gegen das Recht auf Schutz vor rechtswidrigen Eingriffen in Privatleben, Familie und Wohnung (Art. 17 IPBPR) bzw. gegen das Recht auf Eigentum (Art. 14 Banjul-Charta). Die durch die Vertreibungshandlungen stattfindenden Trennungen von Familien verstoßen gegen den Schutz von Ehe und Familie (Art. 23 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 IPBPR, Art. 18 Banjul-Charta).

Humanitäre Situation – Gesamteindruck

Durch die gesamte Bevölkerung der Ortschaft Nyal ziehen sich ernährungsbedingte Mangelerscheinungen. Davon sind insbesondere die in Nyal ansässigen Flüchtlinge betroffen, die nicht in den Dorfgemeinschaftskern integriert sind, und außerhalb des eigentlichen Dorfes leben. Die vielen Flüchtlinge können von der Gemeinschaft, die selbst weit weniger als genug hat, nicht versorgt werden. Die Flüchtlingskinder können nicht in die Schule, sie haben kaum Kleidung und leben unter hygienisch katastrophalen Umständen. Ein großes Problem ist auch die Ernährungslage. Konnten sich die Menschen in ihren Heimatdörfern, aus denen sie ver-

trieben wurden, noch zumindest teilweise aus dem Ackerbau ernähren, so ist das hier gegenwärtig nicht möglich. Zum einen war die Ernte in ihren Heimatdörfern aufgrund der Angriffe nicht möglich, zum anderen kamen viele der Flüchtlinge in der Trockenzeit in Nyal an. Gerade bei Kindern und Kleinkindern waren als äußerliche Zeichen einer Mangelernährung immer wieder aufgeblähte Bäuche, rötlich bis blond verfärbte Haare und hell verfärbte Hautpartien zu beobachten. Bis auf die Knochen abgemagerte Kinder waren lediglich im Zusammenhang mit Krankheitsfällen zu beobachten. Bei einigen Frauen war eine starke Abmagerung festzustellen. Lebensbedrohliche Hungerzustände traten aber nicht erkennbar auf. Die ungewisse Sicherheitslage steht einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung grundsätzlich entgegen. Daher kann festgehalten werden, dass die Vertreibungen katastrophale Auswirkungen auf die humanitäre Situation in den betroffenen Landstrichen haben.

Ergebnis

Die Frage nach der Kontrolle über die Erdölvorkommen spielt im Friedensprozess und damit auch als Kriegsgrund eine herausragende Rolle. Das Erdölgeschäft ist sowohl für die Regierung als auch für beteiligte Unternehmen unter wirtschaftlichen Aspekten lukrativ. Die Zivilbevölkerung in den Erdölgebieten wird von der sudanesischen Regierung als Bedrohung für die Sicherheit der Ölförderung angesehen. Dieser vermeintlichen Bedrohung soll mit gezielten gegen Zivilisten gerichteten Vertreibungshandlungen begegnet werden.

Mit dem Voranschreiten der Bauarbeiten an der Straße Bentiu – Adok wurde die Zivilbevölkerung aus den an der zu errichtenden Straße gelegenen Dörfern vertrieben. Dieser Umstand lässt keinen Zweifel daran zu, dass zwischen den Vertreibungsaktionen und dem Bau der Straße ein kausaler Zusammenhang besteht. Für eine Allwetterstraße, die die „Ölhauptstadt“ Bentiu mit dem Binnenhafen Adok verbindet, ist keine andere Nutzung als eine solche im Zusammenhang mit der Ausbeutung der Erdölvorkommen denkbar. Die Vertreibungsaktionen entlang der Straße stehen also in direktem Zusammenhang mit der Ausbeutung von Erdölvorkommen und werden unter Beteiligung regulärer sudanesischer Streitkräfte durchgeführt. Es steht zu befürchten, dass es mit dem Fortschritt der Bauarbeiten zu weiteren Vertreibungsaktionen

kommt. Die Vertreibungshandlungen verstoßen gegen zahlreiche völkerrechtlich bindende Vorschriften. Die Auswirkungen dieser Menschenrechtsverletzungen auf die humanitäre Gesamtsituation für die von den Vertreibungen betroffenen Personen sind katastrophal.

Die internationale Staatengemeinschaft bleibt auch weiterhin aufgerufen, die Erfüllung der völkerrechtlich bindenden menschenrechtlichen Verpflichtungen des Sudan einzufordern. Insbesondere wäre eine Freilassung der zwölf im Zuge von Vertreibungshandlungen verschleppten Personen wünschenswert. Zum Schutz der Zivilbevölkerung entlang der Straße Bentiu-Adok sollten alle Regelungen des am 4. Februar 2003 in Karen beschlossenen Nachtrags zu dem Waffenstillstandsabkommen vom 15. Oktober 2002 implementiert werden.

Anmerkungen

¹ Auswärtiges Amt: 6. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen. Berlin, Berichtszeitraum: 01.01.2000–31.03.2002, S. 301.

² Vgl. Klaus Stieglitz: Zur Lage der Menschenrechte im Sudan vor dem Hintergrund des anhaltenden Bürgerkrieges. In: Internationales Afrikaforum 1/1998, S.71-79 (72f).

³ Vgl. dazu umfassend die Erkenntnisse des Civilian Protection Monitoring Teams. Civilian Protection Monitoring Team: Military Events in Western Upper Nile. 31 December 2002 to 30 January 2003. Khartoum, 6 February 2003. Veröffentlicht im Internet unter der homepage der European Coalition on Oil in Sudan. (www.ecosonline.org/back/reports.html, Zugriff vom 12. Mai). Dieses von einem ehemaligen US-General angeführte Team wurde am 31. März 2002 durch eine Übereinkunft zwischen der Regierung des Sudan und der SPLM/A zum Schutz der Zivilbevölkerung eingerichtet.

⁴ Stand: 13. Mai 2003.

⁵ 1 Barrel entspricht 158,97 Litern.

⁶ Energy Information Administration, Office of Energy Markets and End Use, U.S. Department of Energy (Hrsg.): International Energy Annual 2001. Washington, DC, March 2003, S. 28.

⁷ Sudan's daily oil exports to rise to 300.000 barrels. Meldung der Nachrichtenagentur AFP (Khartoum) vom 22. April 2003.

⁸ Energy Information Administration, Office of Energy Markets and End Use, U.S. Department of Energy (Hrsg.): International Energy Annual 2001. Washington, DC, March 2003, S. 27 f.

⁹ Energy Information Administration, Office of Energy Markets and End Use, U.S. Department of Energy (Hrsg.): International Energy Annual 2001. Washington, DC, March 2003, S. 111 ff.

¹⁰ Michael Rodgers: Sudan. How Could Exploration in Areas Which are Currently Insecure Change the Future Projection. Präsentation der Petroleum Finance Company (PFC), oO, August 2002.

¹¹ Marina Peter: Unternehmen, die im Sudan aktiv sind bzw. waren. Vorläufige Zusammenstellung. In: European Coalition on Oil in Sudan (Hrsg.): Materialzusammenstellung aus Anlass des Starts der Europäischen Kampagne "Frieden zuerst. Öl heizt den Krieg im Sudan an" in Deutschland am 29. Mai 2001 in Berlin im Auftrag des Deutschen Netzwerkes „Öl im Sudan“. Überarbeitete Fassung vom 20. Juni 2001, S. 12 ff. Publiziert im Internet (www.woek.de/sudan_materialien.htm), Zugriff vom 12. Mai 2003.

¹² Siehe etwa: Kenyan opposition slams oil deal. Meldung der BBC vom 9. Januar 2002. Publiziert im Internet (<http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/1750731.stm>), Zugriff vom 13. Mai 2003).

¹³ Canada's Talisman Energy sells Sudan oil interests to Indian company. The Canadian Press (Khartoum) vom 9. März 2003.

¹⁴ OMV will im Sudan weitermachen. In: Salzburger Nachrichten vom 28. März 2003. Zitiert nach: Amnesty International Sudan-Koordinationsgruppe (Hrsg.) Sudan – Rundbrief und Pressespiegel 1/2003. Bielefeld 2003, S. 48.

¹⁵ Michael Rodgers: Sudan. How Could Exploration in Areas Which are Currently Insecure Change the Future Projections. Präsentation der Petroleum Finance Company (PFC), oO, August 2002.

¹⁶ Sudan. Das Erdöl verschlimmert den Krieg. Brief der Bischöfe des Sudan an die Mitbrüder anderer Bischofskonferenzen vom August 2001. In: Weltkirche 8/2001, S. 187f (187).

¹⁷ Interim report of the Special Rapporteur of the Commission on Human Rights on the Situation of human rights in the Sudan. United Nations General Assembly. 57th session. 20. August 2002, Document A/57/326. Ziff. 35 und 39.

¹⁸ Vgl. dazu umfassend: International Crisis Group: Sudan's oilfields burn again: Brinkmanship endangers the peace process. Nairobi/Brüssel, 10. Feb.03; Civilian Protection Monitoring Team: Military Events in Western Upper Nile. 31 December to 30 January 2003. Khartoum, 6 February 2003. Veröffentlicht im Internet unter der homepage der European Coalition on Oil in Sudan (www.ecosonline.org/back/reports.html), Zugriff vom 12. Mai 03).

¹⁹ Civilian Protection and Monitoring Team: Military Events in Western Upper Nile. 31 December to 30 January 2003. Khartoum, 6 February 2003, S. 1. Veröffentlicht im Internet unter der homepage der European Coalition on Oil in Sudan (www.ecosonline.org/back/reports.html), Zugriff vom 12. Mai 03).

²⁰ ebd, S. 1 ff.

²¹ Zum Schutz der Interviewpartner wurden deren Namen vom Autor geändert.

²² Interview am 26. März 2003 in Nyal.

²³ Interview am 26. März 2003 in Nyal.

²⁴ Interview am 26. März 2003 in Nyal.

²⁵ Interview am 26. März 2003 in Nyal.

²⁶ Interview am 26. März 2003 in Nyal.

²⁷ Interview am 26. März 2003 in Nyal.

²⁸ Der hier aufgestellte Katalog ist keinesfalls abschließend und behandelt lediglich einen Überblick über die Verletzung ausgewählter Vorschriften aus den beiden umfassendsten Menschenrechtsverträgen, die einzuhalten der Sudan verpflichtet ist.

²⁹ Vgl. dazu Klaus Stieglitz: Zur Lage der Menschenrechte im Sudan vor dem Hintergrund des anhaltenden Bürgerkrieges. In: Internationales Afrikaforum 1/1998, S. 71-79 (73 f) mit weiteren Nachweisen.

stieglitz@hoffnungszeichen.de

RD Dr. Roger A. Fischer (Zu einem Recht der Staateninsolvenz?), geboren 1966 in Bonn. 1985 Abitur. 1986 Grundwehrdienst. 1987 Immatrikulation an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. 1990 Tätigkeit im Bundesministerium für Wirtschaft – Abteilung Europapolitik, Mitarbeit in Anwaltssozietät Deringer, Büro Köln. 1992 Erstes Juristisches Staatsexamen (Oberlandesgericht Köln). 1994 Promotion zum Doktor der Rechte durch die Universität Bonn. Mitarbeit in der Anwaltssozietät Wessing, Büro Hamburg. 1995 Großes Juristisches Staatsexamen (Oberlandesgericht Hamburg). 1996 Eintritt in das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) – Referent Grundsätze der Investitionsförderung, Kapitalanlagegarantien, Ausführungsgewährleistungen. Seit 1999 Referent Regionale Entwicklungspolitik – SADC und Südafrika.

Prof. Dr. Wulf Schmidt-Wulffen (Jugendbiographien aus dem Norden Ghanas), geb. 1941, Geschäftsführender Direktor des Institutes für Didaktik der Sozialwissenschaften am FB Erziehungswissenschaften der Universität Hannover; Studium der Zeitgeschichte, Politik und Geographie. Arbeits- und Forschungsschwerpunkte: Das Afrikabild deutscher/das Deutschlandbild afrikanischer Schüler, Schülerinteressen an der Dritten Welt. Herausgeber und Autor von Schulbüchern, Bearbeitungsschwerpunkt: Afrikathemen.

Klaus Stieglitz M.A. (Erdölförderung und Menschenrechtsverletzungen/Sudan) Jahrgang 1969. 1991-96 Studium Politik- und Rechtswissenschaft mit den Interessenschwerpunkten Internationale Politik und Völkerrecht an der Universität Regensburg. Magister Artium 1996. Seit 1997 als Menschenrechtsbeauftragter bei der Menschenrechts- und Hilfsorganisation Hoffnungszeichen – Sign of Hope e.V. mit Sitz in Singen am Hohentwiel angestellt. Bearbeitung von Fragen der Menschenrechte in ausgewählten Ländern, Afrikas, Asiens, Lateinamerikas und des Nahen und Mittleren Ostens. Reisetätigkeit, um Informationen aus erster Hand über die Lage der Menschenrechte vor Ort zu sammeln. Seit 1997 Durchführung von zahlreicher Menschenrechtserkundungsreisen in den Sudan, darunter in die Nuba-Berge, nach Bahr-el-Ghazal, nach Western Upper Nile, Equatoria, Khartoum und Nord-Kordofan. Veröffentlichungen vor allem in den Bereichen Menschenrechte und Afrika.

Dr. Kodjo Attikpoe (Ist Afrika ein ethnographisches Museum?), kommt aus Lomé/Togo. Er studierte Germanistik und Psychopädagogik in Lomé. Abschluss des Germanistikstudiums in Saarbrücken. Promotion in Frankfurt/Main. Arbeitsschwerpunkte: Literarische Imagologie, Interkulturelle Kommunikation, Kinder- und Jugendliteratur. Demnächst erscheint seine Studie: Von der Stereotypisierung zur Wahrnehmung des "Anderen". Zum Bild der Schwarzafrikaner in neueren deutschsprachigen Kinder- und Jugendbüchern (1980-1999). Frankfurt/Main: Peter Lang Verlag.